

Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit (uniVersa PremiumSBU)

Arbeitsunfähig oder Berufsunfähig?

Jeder, der vom (Fach-) Arzt eine „Krankschreibung“ erhalten hat, ist arbeitsunfähig. Arbeitsunfähigkeit kann jedoch nicht mit Berufsunfähigkeit gleichgesetzt werden.

Selbst wenn jemand länger als 6 Monate arbeitsunfähig ist, reicht dies nicht automatisch als Nachweis für eine Berufsunfähigkeit aus.

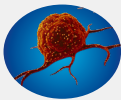
Eine längere Arbeitsunfähigkeit kann dadurch unerwartet zu einer finanziellen Stolperfalle werden. Die uniVersa PremiumSBU hat für diesen Fall mit der „AU-Regelung“ vorgesorgt.



Es passiert schnell, dass sich die Genesung von einer Krankheit über mehrere Monate erstreckt:



Herzinfarkt oder Schlaganfall



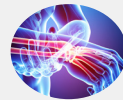
Krebserkrankungen



Psychische Erkrankungen wie z.B. Burnout



Bandscheibenoperationen



Sportunfall mit anschließender Reha



Schwere Knieverletzungen

Gesetzliche Leistungen im Krankheitsfall:

Arbeitnehmer erhalten von ihrem Arbeitgeber eine Lohnfortzahlung in voller Höhe des Gehaltes für maximal 6 Wochen. Danach erlischt der Anspruch.

Gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer können nach den 6 Wochen Lohnfortzahlung Krankengeld bei ihrer Krankenkasse beantragen. Dies wird allerdings nur für maximal weitere 72 Wochen bezahlt und ist deutlich geringer als das vorherige Einkommen (70% des Bruttoeinkommens, maximal 90% des Nettoeinkommens).

Bei Selbständigen gibt es naturgemäß keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Selbstständige müssen sich eigenständig darum kümmern, dass Sie im Krankheitsfall abgesichert sind. Das kann entweder über die gesetzliche Krankenkasse oder eine private Krankentagegeldversicherung erfolgen.

Privat Krankenversicherte haben keinen Anspruch auf Krankengeld, sondern benötigen dazu eine Krankentagegeldversicherung. Diese Absicherung sollte an die individuelle Situation / das persönliche Einkommen angepasst werden, damit im Krankheitsfall keine finanzielle Lücke droht.

Ein längerer Krankheitsfall kann existenzbedrohende finanzielle Lücken verursachen. Mit der uniVersa „AU-Regelung“ sind Sie immer auf der sicheren Seite und erhalten auch bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit eine Leistung in voller Höhe Ihrer Berufsunfähigkeitsrente.

Details hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite.

Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit (uniVersa PremiumSBU)

Was kann ich gegen die finanzielle Stolperfalle bei Arbeitsunfähigkeit tun?

In der uniVersa PremiumSBU ist die „AU-Regelung“ fest in Ihrem Vertrag geregelt, welche Ihnen bereits bei Arbeitsunfähigkeit Leistungen bietet.

Wann erhalte ich eine Leistung wegen Arbeitsunfähigkeit?

Wenn Sie 3 Monate ohne Unterbrechung krankgeschrieben sind und ein Arzt bescheinigt, dass Sie voraussichtlich noch 3 zusätzliche Monate arbeitsunfähig sein werden, erhalten Sie die volle Leistung rückwirkend ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit.*

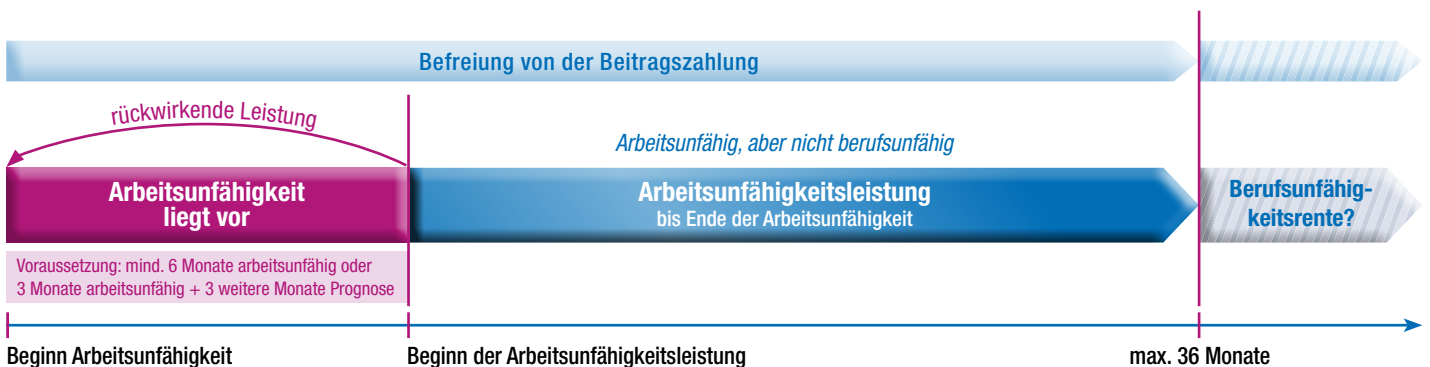
Wenn Sie bereits seit 6 Monaten arbeitsunfähig sind und eine „Krankschreibung“ vom Arzt bekommen haben, erhalten Sie auch dann Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit.

Wie hoch sind die uniVersa Arbeitsunfähigkeits-Leistungen?

Die Rente wegen Arbeitsunfähigkeit entspricht zu 100 % der versicherten Berufsunfähigkeitsrente. Solange Sie eine Leistung wegen Arbeitsunfähigkeit von uns erhalten, müssen Sie die Beiträge für die Berufsunfähigkeitsversicherung nicht weiter bezahlen. Dies übernehmen wir für Sie.

Wie lange erhalte ich Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit?

Die Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erhalten Sie, solange Arbeitsunfähigkeit besteht. Es ist ein mehrmaliger Rentenbezug möglich, zusammen insgesamt bis zu 36 Monate. Wenn es sich bereits während Ihrer Arbeitsunfähigkeit abzeichnet, dass eine Berufsunfähigkeit vorliegen könnte, haben Sie natürlich jederzeit die Möglichkeit, eine Prüfung auf Berufsunfähigkeit zu veranlassen.



* Sofern auf Ihren Wunsch eine Karenzzeit vereinbart wurde, beginnt die Zahlung der AU-Leistung erst nach Ablauf der Karenzzeit

i Mehr Informationen zur uniVersa und unseren Tarifen erhalten Sie unter: www.universa.de

